



Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

46. Europäische Präsidentenkonferenz vom 08. – 10. Februar 2018 in Wien

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und mit ihm seine örtlichen Anwaltvereine beziehen ihre Kraft aus dem freiwilligen Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Es ist satzungsgemäße Aufgabe des DAV, ihre Interessen in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht zu vertreten. Zugleich ist er Sachwalter des Rechts und gefragter Ansprechpartner bei nahezu jedem Gesetzesvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland. Nicht selten setzt der DAV durch seine Arbeit wichtige gesellschafts- und rechtspolitische Impulse. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Recht in seinen unterschiedlichen Facetten.

I. Anwaltsrecht und Berufspolitik

1. Elektronischer Rechtsverkehr: besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Seit dem 1. Januar 2018 besteht für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland die Pflicht, über das besondere elektronischen Anwaltspostfaches (beA) erreichbar zu sein. Wegen Sicherheitsbedenken bei einem eingesetzten Zertifikat hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die beA-Plattform Ende des Jahres 2017 offline gestellt und erklärt, dass das beA erst wieder online gehen werde, wenn gesichert sei, dass niemand die Vertraulichkeit der übersandten Dokumente verletzen kann.

Neben den von der BRAK bekannt gegebenen „Schwachpunkten“ beim Sicherheitszertifikat wurde in den Medien über eine Vielzahl weiterer sicherheitsrelevanter Probleme des beA berichtet. So sei unter anderem die eingesetzte Software veraltet und werde nicht mehr unterstützt. Auch seien „SSL-Stripping-Angriffe“ durch ungesicherte Verbindungen denkbar und die Ende-zu-Ende Verschlüsselung der Nachrichten sei nicht sichergestellt.

Um alle diese Schwachstellen aufzuklären fordert der DAV eine grundlegende und von der BRAK unabhängige technische Überprüfung der beA-Plattform und die Beseitigung aller technischen Sicherheitsrisiken. Das Interesse an einer schnellen Inbetriebnahme muss dabei hinter den Sicherheitsanforderungen zurückstehen.

Erst wenn das Ergebnis der technischen Überprüfung vorliegt, kann die Anwaltschaft entscheiden, ob die derzeitige beA-Plattform reparabel ist oder ob – was keiner will – die notwendige digitale Kommunikation der Anwaltschaft von Grund auf neu konzipiert werden muss.

Die Zeit der Überprüfung muss aus Sicht des DAV dafür genutzt werden, notwendige Anpassungen und Verbesserungen des Konzepts im Vergleich zu der derzeitigen beA-Anwendung vorzunehmen. Die beA-Anwendung muss so konzipiert werden, dass sie auch in Kanzleien mit Terminalserver über einzelne Arbeitsplätze und nicht nur von Einzelplatzrechnern aus sicher erreichbar ist.



Der DAV fordert zudem die Politik auf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass im beA ein Kanzleipostfach angelegt werden kann. Einzelpostfächer für jeden Anwalt entsprechen nicht der Arbeitsweise moderner Anwaltskanzleien im 21. Jahrhundert.

2. Zugang zum Recht stärken: Unmet Legal Needs Studie

Der DAV setzt sich nachdrücklich für die Erarbeitung einer Unmet Legal Needs Studie ein. Ziel ist es, empirisch den Fragen nachzugehen, welchen Bevölkerungsgruppen der Zugang zum Recht verwehrt ist, in welchen Rechtsgebieten dies überdurchschnittlich häufig der Fall ist und was die Gründe hierfür sind.

Die sinkenden Eingangszahlen bei den Zivilgerichten sind ein Hinweis darauf, dass die staatliche Rechtspflege an Bedeutung verliert. Trotz Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe (PKH) vermeiden viele Menschen den Gang zum Anwalt oder zum Gericht, weil beispielsweise niedrigschwellige Beratungsangebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt rar sind und diese Menschen gar nicht wissen, wer ihnen bei der Durchsetzung ihrer eigenen Rechte helfen kann.

Die genauen Gründe hierfür sind bis jetzt nur unzureichend erforscht worden und wissenschaftliche Ergebnisse kaum vorhanden. Es stellt sich die Frage, ob der „Zugang zum Recht“ für den Bürger nicht mehr effektiv erreichbar ist und ob die Rechtspflege noch die tatsächlichen Bedürfnisse der Bürger erfüllt.

„Zugang zum Recht“ beschreibt die Wege, die Personen nutzen können, um an rechtsbezogene Informationen zu gelangen, Rechtsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen und Rechtsstreitigkeiten zu lösen.¹ Eine Studie würde die Möglichkeit bieten, empirisch belastbare Daten zu erhalten, die Aufschluss darüber bieten, welche Zugangshindernisse bestehen. Im angloamerikanischen Raum sind „Unmet Legal Needs Studies“ weit verbreitet und geben detailliert Aufschluss darüber, warum Bürgern der Zugang zum Recht verwehrt bleibt.²

Ob hierfür insbesondere Kostenprobleme entscheidend sind, es am notwendigen Wissen mangelt, wie den Problemen begegnet werden kann, oder ob es dort an örtlichen oder fachlichen Dienstleistungen fehlt, ist ungewiss. Auf Bundesebene gibt es hierzu keine belastbaren Zahlen. Aus rechtsstaatlicher Sicht stellt sich dabei die Frage, aus welchen Gründen der nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes garantierte Rechtsweg ggf. nicht offen steht und ob die Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz gewahrt wird.

Die Erkenntnisse könnten auch genutzt werden, um staatliche Mittel zur Finanzierung des Zugangs zum Recht genauer zuzuweisen. Als positiver Nebeneffekt würde auch die Anwaltschaft erfahren, wo Bedarf an Rechtsberatung und -vertretung besteht.

3. Outsourcing/Verschwiegenheitspflicht - Einbindung externer Dienstleister

Fünf Jahre nach den Vorschlägen des Deutschen Anwaltvereins zum Outsourcing in Kanzleien ist am 9. November 2017 das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ ([BT Drs. 18/11936](#)) in Kraft getreten.

¹ Kilian, Zugang zum Recht, Anwaltsblatt 2008, 236-240; grundlegend zum Begriff: Cappelletti, Access To Justice And The Welfare State, 1981; Rhode, Access To Justice, 2004; Moorhead/Pleasence, After Universalism: Re-Engineering Access To Justice, 2003.

² So etwa in England und Wales: www.sra.org.uk/documents/SRA/research/legal-needs.pdf; sowie Australien: [http://www.lawfoundation.net.au/ljf/site/templates/LAW_AUS/\\$file/LAW_Survey_Australia.pdf](http://www.lawfoundation.net.au/ljf/site/templates/LAW_AUS/$file/LAW_Survey_Australia.pdf).



Anwältinnen und Anwälte können nun in einem rechtlich sicheren Rahmen das tun, was sie im Rahmen einer modernen Kanzleiführung vielfach schon gemacht haben: Dienstleistungen outsourcen. Eine an den zeitgemäßen Kanzleialltag angepasste Rechtslage war überfällig: Kanzleien benötigen heutzutage zahlreiche externe Dienstleister, um ihre beruflichen Aufgaben zu bewältigen. Bislang war die Wahrung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht aber problematisch. Wesich externer Unterstützung bediente, riskierte einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht des Berufsrechts (§ 43a Abs. 2 BRAO mit § 2 BORA) bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen (§ 203 StGB).

Das neue Gesetz schafft nun Abhilfe. Dienste außerhalb der Kanzlei können zukünftig dann bezogen werden, wenn Anwältinnen und Anwälte die externen Hilfskräfte sorgfältig auswählen und belehren sowie dafür sorgen, dass diese eventuelle weitere Hilfspersonen gleichfalls zur Verschwiegenheit verpflichten (instruktiv und umfassend dazu: Grupp, [AnwBl 2017, 816](#)).

Der Kern der gerade in Kraft getretenen Regelung ist eine Modifizierung des strafrechtlichen Schutzes von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB und den entsprechenden Berufsgesetzen. Externe Dienstleister werden ab jetzt in die Strafbarkeit mit einbezogen und können sich selbst bei einer Verletzung des Berufsgeheimnisses strafbar machen. Anwältinnen und Anwälte benötigen für die Einbeziehung grundsätzlich nicht (mehr) die Einwilligung des Mandanten.

Eine Ausnahme gilt nach § 43e Abs. 5 BRAO bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen. Hier ist die Einwilligung des Mandanten immer noch Voraussetzung, um dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen zu eröffnen.

4. Keine Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte

Der Bundestag hat im letzten Jahr das nationale Umsetzungsgesetz zur europäischen Berufsankennungsrichtlinie ohne die von DAV, und BRAK vorgeschlagene Fortbildungspflicht für Anwälte beschlossen.

Somit bleibt es auf absehbare Zeit weiter bei der allgemeinen Fortbildungspflicht des § 43a Abs. 6 BRAO, die vom Gesetzgeber bislang nicht näher ausgestaltet ist und derzeit keiner Nachweis- oder Dokumentationspflicht unterliegt. Die allgemeine Fortbildungspflicht ist daher nicht mehr als ein Appell, da sie für Anwältinnen und Anwälte, die keinen Fachanwaltstitel führen, nicht konkretisiert ist und auch ein Verstoß gegen sie keine unmittelbaren Folgen hat.

Weiterhin unterliegen somit lediglich Fachanwälte einer konkretisierten Fortbildungspflicht nach § 43c Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) i.V.m. § 15 Fachanwaltsordnung (FAO).

II. Gesellschaftspolitisches und menschenrechtliches Engagement

Der DAV baut sein Menschenrechtsengagement kontinuierlich aus. Die Wahrung der Grund- und Menschenrechte ist eines der in seiner Satzung enthaltenen Ziele (§ 3 Abs. 2 S. 3). Gerade der DAV als freiwilliger Zusammenschluss von Anwältinnen und Anwälten, der unabhängig von staatlichen Einflüssen ist, muss sich in diesem Bereich verstärkt engagieren. Hierdurch positioniert sich die Anwaltschaft und wird auch als gesellschaftspolitischer Akteur wahrgenommen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des DAV stehen der Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte von Anwältinnen und Anwälten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit. Daneben befassen sich die Aktivitäten des Deutschen Anwaltvereins und seines Menschenrechtsausschusses insbesondere dort mit den Menschenrechten, wo im Einzelfall oder „flächendeckend“ der Zugang von Bürgern zum Recht beeinträchtigt wird.



1. Lage des Rechtsstaats und der Anwaltschaft in der Türkei

Bereits seit Mitte 2012 beobachtet der DAV in Istanbul ein Strafverfahren gegen 46 Anwältinnen und Anwälte in der Türkei. Ihnen wird im sogenannten KCK-Verfahren vorgeworfen, allein aufgrund der Wahrnehmung ihres anwaltlichen Mandats Mitglieder der verbotenen Union der Gemeinschaften Kurdistans zu sein. Obschon im März 2014 die letzten inhaftierten Anwältinnen und Anwälte nach 28 Monaten aus der Untersuchungshaft entlassen wurden, ist ein Ende des Prozesses auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, der Ausgang vor dem derzeitigen politischen Hintergrund fraglicher denn je.

Um sich ein eigenes Bild über die Situation der Anwaltschaft und der Justiz in der Türkei nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 zu verschaffen und um ein Zeichen der Solidarität mit den türkischen Kolleginnen und Kollegen zu setzen, unternahm der DAV im Jahr 2017 zwei Delegationsreisen in die Türkei.

Im Februar 2017 kamen DAV-Vertreter während einer ersten dreitägigen Reise zu Gesprächen mit türkischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Vertretern der nationalen Anwaltskammer und Vertretern von Menschenrechtsorganisationen sowie mit Angehörigen inhaftierter Kolleginnen und Kollegen zusammen, um sich ein Bild von der Situation vor Ort zu verschaffen und ihre Solidarität mit verfolgten Kolleginnen und Kollegen zu erklären. Unterstützt wurde die Reise durch Bundesjustizminister Heiko Maas und die deutsche Botschaft in Ankara. Im Rahmen einer zweiten Delegationsreise im Juni 2017 wurde von Vertretern des Deutschen Anwaltvereins und der Union der türkischen Rechtsanwaltskammern (UTBA) ein Freundschaftsabkommen in Ankara unterzeichnet. Darin betonten beide Seiten die Bedeutung einer freien Anwaltschaft für den Rechtsstaat. Im Übrigen übte die DAV-Delegation auch Kritik an der aktuellen Rechtsprechung des EGMR. Dieser solle sich im Fall der Türkei nicht hinter formellen Anforderungen wie der Rechtswegerschöpfung verstecken.

Auf den Reisen wurde deutlich, dass die Tätigkeit der Anwaltschaft von einem Klima der Angst beherrscht wird. Repressionen sind an der Tagesordnung. Die Anwaltschaft ist daher kaum in der Lage, der Bevölkerung in der Türkei wirksamen Zugang zum Recht zu eröffnen. Die Möglichkeit, Polizeigewahrsam für die Dauer von 30 Tagen anzuordnen und dabei in den ersten fünf Tagen den Zugang zum Anwalt zu verweigern, widerspricht allen rechtsstaatlichen Garantien und ist auch im Notstandsfall nicht zu rechtfertigen.³ Zudem ist sicherzustellen, dass Anwältinnen und Anwälte zur wirksamen Verteidigung ihrer Mandanten den Haftgrund zeitnah erfahren und ihrer Arbeit frei und unter Wahrung der Vertraulichkeit nachgehen können. Die Aufzeichnung von Ton und Bild von Mandantengesprächen oder die Anwesenheit von Überwachungspersonen ist zu keinem Zeitpunkt hinnehmbar. In vielen Fällen sehen sich Anwälte dazu der Gefahr ausgesetzt, mit dem Handeln und den Ansichten ihrer Mandanten gleichgesetzt zu werden.

Seit dem Erlass der Notstandsgesetze wurden über 30 verschiedene Anwaltvereine geschlossen und ihre Finanzen kompensationslos beschlagnahmt. Bis Dezember letzten Jahres wurden 570 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte festgenommen, gegen 1.486 wird ermittelt. Insgesamt 71 Anwältinnen und Anwälte wurden bisher zu langen Haftstrafen verurteilt. Mindestens 14 amtierende oder frühere Präsidentinnen und Präsidenten örtlicher Anwaltvereine sind derzeit inhaftiert.

Neben den Delegationsreisen hat der DAV gemeinsam mit dem Deutsche Richterbund (DRB) eine Internetplattform für Exil-Juristen aus der Türkei gestartet (www.turkish-law-colleagues.de). Die türkischsprachige Internetseite bietet türkischen Richtern, Staatsanwälten und Anwälten,

³ <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/tuerkei>.



die aus politischen Gründen nach Deutschland geflohen sind oder fliehen müssen, eine erste Orientierung und Kontakt zu türkischsprachigen Kollegen in Deutschland auf kollegialer Augenhöhe. Bisher hat das Online-Helpdesk knapp 9.500 Seitenaufrufe und über 2.500 Nutzer zu verzeichnen.

2. „European Lawyers in Lesbos“ und Individuelle Rechtsberatung

Die große Zahl von geflüchteten Menschen fordert unsere Gesellschaft, die Politik, die Verwaltungen - besonders in den Ländern und Kommunen - und die hier schon lebenden Menschen weiterhin heraus. Geflüchtete suchen in Europa Frieden und Schutz vor Krieg, Verfolgung oder auch vor größter wirtschaftlicher Not und stehen vor vielen existenziellen Problemen, oft verbunden mit rechtlichen Fragestellungen: Das reicht vom Asyl- und Bleiberecht über die Beantragung staatlicher Hilfeleistungen bis hin zu Fragen des Strafrechts und vieler anderer Rechtsbereiche.

Zur Deckung des großen Bedarfs Geflüchteter an unabhängiger und individueller Rechtsberatung hat der DAV in enger Zusammenarbeit mit dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) im August 2016 das Rechtsberatungsprojekt „European Lawyers in Lesbos“ initiiert. Bis Ende 2017 haben 106 Anwältinnen und Anwälte aus 16 verschiedenen Ländern, die allesamt Experten im Migrationsrecht sind, auf der griechischen Insel Lesbos als Freiwillige für Geflüchtete im Flüchtlingscamp Moria eine asylrechtskundige Erstberatung angeboten. Sie haben mehr als 2.500 Personen aus 55 Ländern individuelle Rechtsberatung zukommen lassen. Über 2000 Personen davon haben von den ehrenamtlichen Anwältinnen und Anwälten eine rechtliche Beratung zur Erstanthörung erhalten.

Aufgrund des großen Erfolgs – insbesondere der hohen Bereitschaft europäischer Anwältinnen und Anwälte, für mindestens drei Wochen ehrenamtlich für das Projekt tätig zu sein, wurde das Ad-hoc-Projekt in eine gGmbH umgewandelt. Gesellschafter sind der CCBE und der DAV zu je 50 %. Die ELIL gGmbH hat einen 5-köpfigen Aufsichtsrat. Vom DAV benannt sind Rechtsanwalt Professor Dr. Wolfgang Ewer und Rechtsanwältin Dr. Annette Mutschler-Siebert. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der ehemalige EuGH-Präsident Professor Dr. Vasilios Skouris.

3. Individuelle Rechtsberatung als Standardmaßnahme der humanitären Hilfe

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen auf der Insel Lesbos ist der DAV bestrebt, unabhängige und individuelle Rechtsberatung für alle humanitären Notlagen als Standardmaßnahme der humanitären Hilfe zu etablieren.

Es besteht in der Weltgemeinschaft ein großer Konsens darüber, dass in Notlagen existenzsichernde Maßnahmen der Not- und Übergangshilfe geleistet werden müssen. Oft werden hierbei jedoch immaterielle Bedürfnisse der Betroffenen von Akteuren der humanitären Hilfe übersehen oder vernachlässigt. Zu diesen Bedürfnissen zählt auch eine unabhängige und individuelle Rechtsberatung. Einige wenige Normen des internationalen Rechts garantieren zwar einen Zugang zum Recht. Klare Regelungen, die einen einheitlichen Anspruch auf unabhängige und individuelle rechtliche Erstberatung gewähren, existieren aber bis heute nicht.

Zahlreiche Praxisbeispiele vor Ort zeigen jedoch seit Jahren auf, dass eine große Nachfrage nach unabhängiger Rechtsberatung im Fall von Notlagen und Katastrophenfällen besteht. Die anhaltende Unsicherheit über den eigenen rechtlichen Status stellt auch aus Sicht der Vereinten Nationen und der Europäische Kommission eine massive Belastung für die geistige Gesundheit dar.

Der DAV hat zu diesem Thema eine Stellungnahme ([SN 13/17](#)) in einer deutsch- und



englischsprachigen Version veröffentlicht und befindet sich auf internationaler Ebene in Gesprächen.

Auf lange Sicht wäre eine „Konvention über die Menschenrechte in humanitären Krisenlagen“ begrüßenswert. Bis es soweit ist, wird der DAV aktiv darauf hinwirken, dass eine individuelle und unabhängige Rechtsberatung in den Katalog der Standardmaßnahmen der humanitären Hilfe und der humanitären Praxis aufgenommen wird. Ein erster wichtiger Schritt hierzu wäre die Verankerung individueller und unabhängiger Rechtsberatung in der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996, auf deren Grundlage regelmäßig Durchführungsbeschlüsse zur humanitären Hilfe gefasst werden.

III. „Fehlerkultur in der Rechtspflege“ – 69. Deutscher Anwaltstag im Juni 2018

Der 69. Deutsche Anwaltstag findet vom 06. bis 08. Juni 2018 unter dem Motto „Fehlerkultur in der Rechtspflege“ in der Metropolregion Rhein-Neckar in Mannheim statt.

Das Potential einer gelebten Fehlerkultur ist bereits seit geraumer Zeit vor allem im unternehmerischen Bereich erkannt worden. Es gibt zahlreiche Managementseminare, bei denen Führungspersonen den richtigen Umgang mit und die Kommunikation über eigene Fehlern oder Fehler ihrer Mitarbeiter lernen. Dies liegt nahe, denn die Wirtschaft hat schon lange das Potential einer Fehlerkultur erkannt, die sich vor allem in dem Motto „trial and error“ widerspiegelt: Fehler müssen auf dem Weg zu neuen Entwicklungen und Verbesserungen gemacht werden und führen häufig zu unerwarteten Entdeckungen. Mitarbeiter, die keine Angst davor haben (müssen), Fehler zu machen, arbeiten kreativer und innovativer.

In der Rechtspflege hingegen tut man sich mit dem Thema schwer, obwohl auch hier Fehler meist schwere Folgen für die Rechtssuchenden haben. Jedoch lassen sich die Strukturen der juristischen Berufe nicht so einfach auf die zuvor genannten Berufsgruppen übertragen: Was ein Fehler ist, lässt sich nicht ohne weiteres definieren. Bei der Anwendung von Recht bestehen – anders als z.B. in der Medizin keine definierten fachlichen Standards.. Juristische Tätigkeit ist von verschiedenen Auslegungen abhängig. Trotzdem sollte sich die Rechtspflege dem Thema stellen und offen mit möglichen Fehlern umgehen. Allein die Komplexität der juristischen Tätigkeiten und des Rechts an sich lassen die Wahrscheinlichkeit steigen, dass Fehler passieren.

Im Rahmen des Anwaltstags werden insgesamt 50 Fachveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des Deutschen Anwaltvereins stattfinden und dabei der Frage nachgehen, wie eine geeignete Fehlerkultur in der Rechtspflege aussehen kann.